

Wissung:
2318 Rd

Kleine Anfrage 20/8323

Dr. Dr. Rainer Rahn vom 20.04.22

Lebensmittelkontrollen in Hessen – Teil 4
und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete aktuell über einen Lebensmittelbetrieb in Gernsheim (Kreis Groß-Gerau), der mit Listerien kontaminiertes Gemüse an Kliniken geliefert hatte. Mehrere Personen erkrankten, ein Patient war verstorben. Die zuständige Kreisverwaltung erklärte, dass der Betrieb seit zwei Jahren nicht mehr kontrolliert worden sei, obwohl die Vorschriften zwei Kontrollen im Jahr vorsehen. Vor zwei Monaten wurde der Gernsheimer Betrieb anlassbezogen überprüft, wobei sich schwerwiegende Mängel zeigten. Als Folge wurde die Einstellung des Schneidebetriebs angeordnet, der Handel mit Obst und Gemüse wurde jedoch nicht untersagt. Eine Sprecherin des zuständigen Kreises verwies darauf, dass im Rahmen der Corona-Pandemie Lebensmittelkontrolleure und Amtstierärzte zeitweise für andere Aufgaben eingesetzt worden seien.

Bereits im Jahr 2019 gab es zahlreiche Erkrankungs- und drei Todesfälle infolge Infektionen durch Listerien, die durch den nordhessischen Wursthersteller Wilke verursacht worden waren. Dies war für die Landesregierung Anlass gewesen, die Lebensmittelkontrollen zu intensivieren. Hierzu führte die zuständige Ministerin in einer Pressekonferenz am 19.04.2022 u.a. aus, dass die „Task force Lebensmittelsicherheit“ und die zuständigen Regierungspräsidien „gestärkt“ worden seien, das Kontrollkonzept erweitert und zusätzliche Schulungen für Veterinäre durchgeführt worden seien. Im aktuellen Fall sei der betroffene Betrieb nach Bekanntwerden der Vorfälle geschlossen worden.

Der Hessische Rechnungshof hatte erst kürzlich erhebliche Defizite in der Lebensmittelüberwachung festgestellt, da die kommunalen Veterinärämter aktuell nicht in der Lage sind, ihren Aufgaben im Bereich Lebensmittelkontrollen wahrzunehmen. Ein erheblicher Teil der Betriebskontrollen waren nicht vorgenommen worden, die „Erfüllungsquote“ bei den Überprüfungen lag 2019 bei 69 %, in 2020 sogar unter 60 %. In Schulen und Kitas wurden sogar 90 % der vorgesehenen Kontrollen nicht durchgeführt. Seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Lebensmittelkontrollen auf die Kommunen entscheiden diese über die Stellenplanung und Ausstattung ihrer Ämter, haben jedoch immer wieder die unzureichende finanzielle Ausstattung bemängelt.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Im Fall des Listerioseausbruchs im Betrieb in Gernsheim im Landkreis Groß-Gerau hat das Hessische Verbraucherschutzministerium als Oberste Fachaufsicht gemeinsam mit der Task-Force Lebensmittelsicherheit sofort gehandelt und die Aufklärung in die Wege geleitet. Infolge der stringenten Ausbruchsermittlungen durch die Task-Force konnte ein lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch frühzeitig erkannt und weitere Infektionen verhindert werden. Das Sicherheitsnetz, das nach dem Fall Wilke eingezogen wurde, hat gegriffen.

Die schnelle und tiefgreifende Aufklärungsarbeit der hessischen Landesbehörden entlässt die Lebensmittelunternehmen jedoch nicht aus ihrer Verantwortung – im Gegenteil: Führen Ermittlungsarbeiten zu Unternehmen, die ihrer Verantwortung nicht nachkommen, sichere Lebensmittel auf den Markt zu bringen, wird das Hessische Verbraucherschutzministerium dies zur Anzeige bringen. Im Fall des Listerioseausbruchs im Betrieb in Gernsheim hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen.

Das Hessische Verbraucherschutzministerium begrüßt ausdrücklich, dass die Kreise allein zwischen den Jahren 2018 bis 2020 mehr als 10 % zusätzliches Personal eingestellt haben. Auch der Kreis Groß-Gerau hat sogar mit einer Kontrollquote von rund 90 % im Jahr 2019 drei weitere Stellen nach dem Fall Wilke geschaffen. Dass die Kontrolltätigkeit des Kreises im in Rede stehenden Betrieb in den letzten zwei Jahren defizitär war, kann daher nicht primär an einem Personalmangel gelegen haben. Der Landkreis hat selbst schwere Versäumnisse eingeräumt und zugesichert, weitere Aufklärung zu betreiben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zukünftig, um die Kontrolldichte der Lebensmittelkontrollen insgesamt zu erhöhen?

Die erforderliche Kontrolldichte ergibt sich aus der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts“ (AVV Rahmenüberwachung – AVV RÜb).

Die Erfüllung der vorgegebenen Regelkontrollquoten ist wichtig. Und es ist dem Hessischen Verbraucherschutzministerium ein wichtiges Anliegen, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Verwaltungseinheiten, in erster Linie die Landrätinnen und Landräte oder Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, die vorgegebenen Kontrollzahlen erreichen.

Dafür werden im Rahmen der Fachaufsicht jährliche Abfragen der Kontrollzahlen der Städte und Landkreise durchgeführt und bei Abweichungen Stellungnahmen angefordert, wie zukünftig die Kontrollzahlen verbessert werden sollen. Falls erforderlich, werden die vorgenannten Gespräche auf fachlicher sowie auf Leitungsebene mit den Landrätinnen und Landräten oder Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern geführt.

Das Erreichen der vorgegebenen Kontrollen allein sagt jedoch nichts über die Qualität und Effektivität der Kontrollen durch die zuständigen Behörden aus. Das Hessische Verbraucherschutzministerium hat in den letzten Jahren festgestellt, dass manche Kreise die vorgegebenen Quoten zwar nicht ausreichend erfüllen, die durchgeführten Kontrollen aber mit der notwendigen Tiefe durchführen und durch konsequente Nachkontrollen, Ahndung und ein systematisches Verwaltungshandeln sicherstellen, dass festgestellte Mängel in den kontrollierten Betrieben in vollem Umfang abgestellt wurden.

An anderer Stelle werden vorgegebene Kontrollquoten zwar erreicht oder sogar übertroffen, allerdings mit einem Fokus auf Kontrollen von Betrieben mit geringem Risiko zulasten von Betrieben mit hohem Risiko sowie einer mangelhaften Nachverfolgung und Ahndung von

Mängeln. Es zeigt sich damit, dass die Situation in den jeweiligen Kreisen sehr unterschiedlich zu bewerten ist.

Das Hessische Verbraucherschutzministerium führt daher weiterhin auch hierzu zahlreiche Einzelgespräche auf fachlicher und teilweise auch auf Leitungsebene mit den betroffenen Behörden, um Ursachen zu erörtern und Lösungen zu erarbeiten.

Frage 2. Auf welche Weise plant die Landesregierung die Durchführung und Effektivität der unter 2. aufgeführten Maßnahmen zu überprüfen?

Mit folgenden Maßnahmen hat die Landesregierung die Durchführung und Effektivität der Lebensmittelüberwachung bereits verbessert und wird sie weiter verbessern:

1. Die Lebensmittelkontrolle wurde in den letzten zwei Jahren durch das Zweibehördenprinzip der Regierungspräsidien im Rahmen des gemeinsamen Kontrollkonzepts gestärkt. Einerseits wurden dadurch die Ämter entlastet, andererseits hat die Fachaufsicht nunmehr einen unmittelbaren Zugang zu den Kontrollen. Die Umsetzung des neuen Kontrollkonzeptes hat zur Folge, dass bis Mitte April 2022 der größte Teil der EU-zugelassenen Betriebe gemeinsam von Regierungspräsidien und den Veterinärämtern besucht und auf bauliche, hygienische und teilweise auch tierschutzrechtliche Mängel (Schlachtbetriebe) überprüft wurden. Es wurden zahlreiche EU-Zulassungen zurückgegeben bzw. von den Regierungspräsidien als Zulassungsbehörde widerrufen.
2. Die Berichtspflichten der Veterinärämter wurden ausgeweitet.
3. Die Fachaufsicht und die TF-LMS wurden personell gestärkt, was unter anderem dazu geführt hat, dass der Fall des in Rede stehenden Betriebs so schnell aufgeklärt werden konnte.
4. Die Schulung der Ämter zur Überprüfung der Eigenkontrollsysteme der Betriebe wurde verbessert.
5. Durch das erweiterte Kontrollkonzept sowie durch ergänzende Erlasse wird die Prüfbarkeit von Durchführung und Effektivität der Kontrollen ausgeweitet.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 20/8320 verwiesen.

Frage 3. Hält die Landesregierung die von der Ministerin in der Pressekonferenz aufgelisteten Verbesserungen für ausreichend, um sicherzustellen, dass zukünftig keine vermeidbare Gefährdung mehr von Lebensmittelbetrieben ausgeht?

Die Optimierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist eine Daueraufgabe. Weitere Maßnahmen zur Unterstützung, wie der Ausbau des Kontrollkonzepts und die Optimierung der Probennahme, sind geplant bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die teilweise erhobene Forderung, die Lebensmittelüberwachung grundlegend zu reformieren?

Eine grundlegende Reform der Lebensmittelüberwachung ist aus Sicht der Landesregierung derzeit nicht zielführend und trägt nicht zu einer kurzfristigen Verbesserung der Lebensmittelüberwachung in Hessen bei.

Frage 5. Plant die Landesregierung, zukünftig Kompetenzen der Lebensmittelkontrolle wieder in die Verantwortung des Landes zu übernehmen?

Es ist die Auffassung der Landesregierung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die ihnen zukommende Verantwortung für die Lebensmittel- und Veterinärüberwachung wahrnehmen sollen.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche konkreten Planungen hat die Landesregierung hierzu?

Entfällt.

Frage 7. Plant die Landesregierung, zukünftig Lebensmittelproben durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) anstelle der Veterinärämter zu nehmen?

Zunächst soll in einem Pilotprojekt geprüft werden, ob eine Verlagerung der Entnahme von Planproben in die Zuständigkeit des LHL die Erfüllungsquote des Probensolls verbessern könnte. Außerdem soll dabei geprüft werden, ob sich durch die Entlastung der Landkreise die Anzahl der Plankontrollen steigern lässt. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann über eine weiter gefasste Verlagerung der Planprobennahmen entschieden werden.

Frage 8. Plant die Landesregierung, den Kreisen und Kommunen mehr finanzielle Mittel für die Lebensmittelkontrollen zur Verfügung zu stellen?

Falls die Probenentnahme nach Auswertung der Pilotphase dauerhaft auf den LHL verlagert würde, bedeutete dies eine Aufgabenreduktion und wäre bereits eine deutliche Entlastung der Kommunen.

Das Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) verweist auf das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zwingende Handlungsgrundlage der öffentlichen Verwaltung. Einer Personalbedarfsermittlung zur Abschätzung eines möglichen finanziellen Mehrbedarfs soll daher eine Aufgabenkritik sowie eine Geschäftsprozessoptimierung vorausgehen. Personalbedarfsermittlungen sollen nur im Umfeld optimierter Prozesse und Organisationsstrukturen durchgeführt werden. Nur dies ergibt den wirklichen Bedarf. Verbesserungspotential ist im Vorfeld zu realisieren, damit die Veränderungen bei der Ermittlung des Personalbedarfs ihre Wirkung zeigen können.

Der Landesrechnungshof stellt unter Verweis auf das vorgenannte Handbuch fest, dass die notwendigen Grundlagen zur Durchführung einer Personalbedarfsberechnung derzeit nicht vorliegen. Der Rechnungshof weist in seiner Prüfungsmitteilung darauf hin, dass Grundlage für eine Personalbedarfsermittlung ein mit den Ämtern erarbeiteter Aufgabenkatalog sein soll. Der Rechnungshof empfiehlt dazu nicht das Fortschreiben von veralteten Listen mit Aufgabenzuwächsen und –minderungen, sondern eine aktuelle und vollständige Erfassung aller Tätigkeiten im Amt (inkl. Zeitumfang und Personalzuordnung). Dafür sollten die Tätigkeiten aller Mitarbeiter in BALVI iP, einem Softwaresystem zur behördlichen

Überwachung im Lebensmittel- und Veterinärbereich, inkl. Zeitumfang erfasst werden. Unter dem Zeitumfang ist die Dauer der Tätigkeit inkl. Fahrzeiten und Nachbearbeitung im Amt zu verstehen und nicht eine Erfassung mit Beginn und Ende der örtlichen Kontrolle. Zudem wird die Erfassung aller Tätigkeiten und Zeiten für einen repräsentativen Zeitraum empfohlen. Insbesondere in dem Bereich der von den Ämtern angegebenen „weiteren Tätigkeiten“, die nicht regelmäßig im fachspezifischen IT-System erfasst werden, ist nach Auffassung des Rechnungshofs eine einheitliche Erfassung der Menge unbedingt erforderlich.

Erst nach diesen vorbereitenden Schritten sowie der entsprechenden Unterstützung durch die Ämter und durch konsequente Erfassung aller Tätigkeiten über einen definierten Zeitraum könnte mit einer Personalbedarfsberechnung begonnen werden.

Außerdem wird auf die anstehende Evaluierung des Kommunalisierungsgesetzes im Jahr 2025 hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen verwiesen, die ihnen zustehenden Gebühren auch tatsächlich zu erheben.

Frage 9. Falls 8. zutreffend: wie viele zusätzliche Mittel plant die Landesregierung für diesen Bereich ein?

Entfällt.

Wiesbaden, 15.08.2022



Priska Hinz
Staatsministerin